

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.604/0001-V/8/2015

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 3):

Lit. b (Z 5a und 5b):

Im Hinblick darauf, dass die Begriffe „Förderungsgeber“ und „Förderungswerber“ ausschließlich in § 122 Abs. 1a verwendet werden, sollte geprüft werden, ob diesbezüglich eigene Begriffsbestimmungen erforderlich sind.

Lit. e (Z 26 bis 35):

Im Hinblick die Begriffsbestimmung zum Begriff „Gebäude“ in Z 28 wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2014/61/EU diese Begriffsbestimmung für den Begriff „Bauwerk“ verwendet, an anderen Stellen jedoch mehrfach den (nicht definierten) Begriff „Gebäude“ verwendet. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Begriffe „Bauwerk“ und „Gebäude“ im Rahmen der Richtlinie die gleiche Bedeutung haben; ob die durchgängige Verwendung des Begriffs „Gebäude“ in Z 28 sowie in den weiteren Umsetzungsbestimmungen den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu Z 4 (§ 4a samt Überschrift):

In Abs. 1 Z 2 ist unklar, was unter „NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur“ zu verstehen ist.

Zu Z 7 (§ 6):

Lit. b (Abs. 4):

Die Voraussetzung, dass der Teilnehmer die Einholung der Zustimmung durch den Grundeigentümer versuchen muss, dürfte nach dem Wortlaut der lit. b nur dann gelten, wenn dies in den AGB vorgesehen ist, nicht aber dann, wenn dies unmittelbar im Vertrag festgelegt wird. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung dieser Fälle beabsichtigt und sachlich gerechtfertigt ist.

Die im Schlussteil des Abs. 4 enthaltene Regelung über die Aufteilung der dem Liegenschaftseigentümer zustehenden Abgeltung sollte im Hinblick auf die darin enthaltenen Voraussetzungen nicht als „Kann“-Bestimmung gestaltet sein. In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, durch wen und in welcher Form die

Festlegung erfolgt; die vorgeschlagene Regelung, derzufolge dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden muss, auf die Ausübung des Leitungsrechts zu verzichten, deutet eher auf eine einseitige Festlegung durch den Bereitsteller des Kommunikationsnetzes als auf eine vertragliche Vereinbarung hin. Darüber hinaus sollte klar geregelt werden, ob der Teilnehmer im Falle einer Aufteilung lediglich im Innenverhältnis gegenüber dem Bereitsteller des Kommunikationsnetzes verpflichtet wird oder auch unmittelbar gegenüber dem Grundeigentümer haftet (und falls ja, in welchem Umfang).

Zu Z 8 (§§ 6a und 6b samt Überschriften):

§.6a:

Die Voraussetzungen, unter denen Netzbereitsteller gemäß Abs. 1 zur Abgabe eines Angebots verpflichtet sind, sollten im Gesetz klar festgelegt sein. Die Wendung „insbesondere technisch vertretbar“ lässt jedoch offen, welche weiteren Faktoren (neben der technischen Vertretbarkeit) zu berücksichtigen sind; dies sollte entsprechend präzisiert werden (dies gilt ebenso für die gleichlautende Wendung in § 8 Abs. 1, 1a und 1b [Z 10 lit. a und b des Entwurfes] und § 9a Abs. 4 [Z 12 des Entwurfes]).

Es wird angeregt, Abs. 3 vor Abs. 2 zu stellen, da Abs. 3 nähere Modalitäten der Nachfrage regelt, Abs. 2 hingegen die Zulässigkeit der Ablehnung einer Nachfrage.

In Abs. 6 ist unklar, wer zum Kreis der „interessierten Parteien“ zählt. Dies gilt auch für die Verwendung dieses Begriffs in § 13a Abs. 7 und 8 [Z 20 des Entwurfes].

§.6b:

Im Hinblick auf Abs. 4 sollte der Umfang der Verpflichtung zur Angabe des Gebietes, in dem der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation beabsichtigt ist, näher präzisiert werden; insbesondere ist unklar, wie weit der Begriff „Gebiet“ zu verstehen ist. Dies gilt ebenso für die Verwendung dieses Begriffes in § 9a Abs. 5 [Z 12 des Entwurfes].

In Abs. 7 sollte der Beginn der zweiwöchigen Frist festgelegt werden (vgl. etwa § 6a Abs. 5).

Zu Z 9 (§ 7):

Lit. b (Abs. 4):

Der Beginn der zweiwöchigen Frist sollte näher präzisiert werden (vgl. etwa § 6a Abs. 5).

Zu Z 11 (§ 9):

Lit. a (Abs. 1):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher auszuführen, was unter dem Begriff „Komponenten des Projekts“ zu verstehen ist.

Zu Z 20 (§ 13a samt Überschrift):

Zu Abs. 1 wird angemerkt, dass im Hinblick auf die sich aus dem DSG 2000 ergebenden Pflichten die datenschutzrechtliche Rollenverteilung definiert werden muss. Es sollte in diesem Sinne klargestellt werden, ob die Zentrale Informationsstelle ein eigenständiger Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) ist.

Es wird angeregt, in Abs. 6 einen Verweis auf § 14 DSG 2000 und die zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen aufzunehmen. Insbesondere sollte die Protokollierung der Abfrage als Datensicherheitsmaßnahme im Gesetz festgeschrieben werden.

Die in Abs. 7 vorgesehene Verordnungsermächtigung erscheint nicht ausreichend konkret. Vielmehr müssten die näheren Bestimmungen über die Abfrage der Daten zumindest in Grundzügen auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden. Dabei stellt sich die grundlegende Frage, weshalb eine „Abfrage von Daten“ vorgesehen wird, wenn diese ohnedies veröffentlicht werden. Sollten allerdings auch Daten verarbeitet werden, die nicht veröffentlicht werden (zB Daten, die über die Mindestinformation hinausgehen), sollte dies im Entwurf klarer dargestellt werden.

Weiters wäre allgemein zu regeln, wann nicht mehr aktuelle Daten offline gestellt (bzw. nicht mehr verfügbar gemacht) werden und ob die Daten allenfalls auch für andere Zwecken weiterverwendet werden dürfen.

Zu Z 21 (§§ 13b und 13c samt Überschriften):

§.13c:

Der Verweis auf die „Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3“ in Abs. 3 sollte überprüft werden (gemeint sein dürften „Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2“, zumal Abs. 3 Ausnahmen von den Verpflichtungen festlegt).

Auch die im zweiten Satz dieser Bestimmung festgelegte Ausnahme von der Verpflichtung „nach Abs. 2“ für Gebäude, die nicht mehr als eine Wohnung aufweisen, geht ins Leere, weil Abs. 2 ausschließlich auf Mehrfamilienhäuser anzuwenden ist.

Ferner sollte auch der Verweis auf die „Verpflichtungen iSd Abs. 2-4“ in Abs. 4 überprüft werden, zumal Abs. 4 lediglich festlegt, wer Verpflichteter ist.

Zu Z 26 (§ 25 Abs. 2):

Unbeschadet der Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, denen zufolge die Überprüfung von Vertragsbedingungen auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage und Judikatur „in ihrer Gesamtheit“ ermöglicht werden soll, stellt sich die Frage, ob der Wegfall der Verpflichtung zur Anzeige und Kundmachung der konkreten Änderungen nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand bei der Regulierungsbehörde und den Rechtsanwendern führen könnte, zumal diese in der Folge selbst ermitteln müssten, welche konkreten (möglicherweise bloß geringfügigen) Änderungen vorgenommen wurden.

Zu Z 27 (§ 25 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint unbestimmt; die Form der Mitteilung sollte näher determiniert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel und zum Inhaltsverzeichnis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Kurztitel „Telekommunikationsgesetz 2003“ lautet.

Zu Art. 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes):

Zum Titel:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Kurztitel „Telekommunikationsgesetz 2003“ lautet.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur Fundstelle der letzten Änderung durch ein Bundesgesetz sollte die letzte Änderung durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 44/2014 angeführt werden (vgl. LRL 124).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Lit. b:

In der Novellierungsanordnung sollte es „Das Wort „Infrastruktturnutzung““ lauten.

Lit. h:

In der Novellierungsanordnung sollte es „das Wort „Infrastrukturverzeichnis““ lauten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Lit. i:

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Nach dem Eintrag zu § 13a werden die Einträge ... eingefügt.“ Auf das fehlende (geschützte) Leerzeichen in der Bezeichnung „§13a“ wird hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 1):

Lit. c (Abs. 4 Z 7):

Beim Zitat kann die Wendung „des Europäischen Parlaments und des Rates“ entfallen und das Kundmachungsdatum sollte nach dem Muster „23.05.2014“ angegeben werden (vgl. Rz 54 f des EU-Addendums). Auf den fehlenden Satzpunkt am Ende des neuen Wortlautes wird hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 3):

Lit. a (Z 4a):

Im Hinblick auf den Einleitungsteil der Novellierungsanordnung 3. kann bei der Novellierungsanordnung lit. a die Bezeichnung „§ 3“ entfallen. Die neu einzufügende Z 4a sollte in literae (und nicht subliterae) untergliedert werden (vgl. LRL 113). Im Einleitungsteil der Z 4a sollte das Anführungszeichen am Beginn der Bezeichnung „Dienst von Drittanbietern“ unten stehen und im Hinblick auf den Einleitungssatz des § 3 („Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet“) sollte es „ein Dienst, auf den folgende Merkmale zutreffen“ lauten. Sublit. cc sollte sprachlich überarbeitet werden (offenbar hätte das Wort „das“ am Beginn zu entfallen).

Lit. e (Z 26 bis 35):

Im Hinblick auf den Einleitungssatz des § 3 („Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet“) sollte in den Z 26 bis 35 jeweils das Wort „ist“ bzw. „sind“ nach dem zu bestimmenden Begriff entfallen.

Beim Zitat in Z 26 sollte das Seilbahngesetz 2003 mit dem Kurztitel zitiert und vor der Angabe der Fundstelle ein Beistrich ergänzt werden (vgl. LRL 131 und 145). Auf das fehlende (geschützte) Leerzeichen nach dem Paragraphenzeichen in der Bezeichnung „§7f“ wird hingewiesen.

Im Hinblick auf Z 27 sollte geprüft werden, ob anstelle des Begriffs „Downstreamrichtung“ ein treffender deutscher Ausdruck verwendet werden könnte (vgl. LRL 32).

In Z 29 könnte zur sprachlichen Straffung die Wendung „; vom Begriff umfasst sind auch“ durch das Wort „und“ ersetzt werden. Beim Verweis sollten die Abkürzungen „Art.“ und „Abs.“ (statt „Nummer“; vgl. LRL 137) verwendet und der Titel und die Fundstelle der zitierten Richtlinie vollständig angegeben werden (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums).

Zu Z 4 (§ 4a):

In Abs. 2 sollte zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „12“ ein geschütztes Leerzeichen verwendet werden. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 sollte mit dem Kurztitel zitiert und vor der Angabe der Fundstelle ein Beistrich ergänzt werden (vgl. LRL 131 und 145).

Zu Z 7 (§ 6):

Lit. b (Abs. 4):

Abs. 4 sollte in Ziffern (anstelle von literae) untergliedert werden (vgl. LRL 113). Im Einleitungssatz kann der Verweis auf § 3 Z 19 entfallen, da die Begriffsbestimmungen des Abs. 3 gemäß dessen Einleitungssatz ohnehin für das gesamte Gesetz gelten. (Dies gilt ebenso für die Verweise auf § 3 Z 29 in § 9a Abs. 1 [Z 12 des Entwurfes] und § 13a Abs. 2 [Z 20 des Entwurfes] sowie auf § 3 Z 31, 32 und 34 in § 13c Abs. 1 und 2 [Z 21 des Entwurfes].) Am Ende der lit. a sollte ein Beistrich ergänzt werden. Der Schlussteil nach der Aufzählung sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ formatiert werden (vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Abkürzungen wie „iVm“ und „iSd“ sollten nach den Legistischen Richtlinien ausgeschrieben (vgl. LRL 148 f) oder umformuliert werden (so auch an anderen Stellen des Entwurfs).

Zu Z 8 (§§ 6a und 6b samt Überschriften):

§.6a:

Abs. 2 sollte in Ziffern (anstelle von literae) untergliedert (vgl. LRL 113) und der Schlussteil nach der Aufzählung sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ formatiert werden (vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien). Der Verweis auf den „letzten Halbsatz“ von Abs. 1 Satz 1 im Einleitungsteil des Abs. 2 erscheint unpräzise.

Im Hinblick auf Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ Anwendung von Bestimmungen nicht angeordnet werden sollte (vgl. LRL 59). Dies gilt auch für die entsprechenden Anordnungen in § 6b Abs. 3 und 6 sowie in § 9a Abs. 3 und 7 [Z 12 des Entwurfes].

In Abs. 6 sollte es im Sinne einer sprachlichen Straffung „Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Parteien...“ lauten. Dies gilt ebenso für § 13a Abs. 7 und 8 [Z 20 des Entwurfes].

§.6b:

In Abs. 3 sollte es „haben dem gemäß Abs. 1 Berechtigten“ lauten und der Bestrich nach der Wendung „zur Verfügung zu stellen“ sollte entfallen.

In Abs. 4 sollte es „gemäß § 6a“ (statt „iSd“) lauten (vgl. LRL 148 sowie Anhang 1 zu den LRL).

Das Zitat in Abs. 5 sollte „nach § 6a Abs. 6 oder § 13a Abs. 8“ lauten.

Zu Z 9 (§ 7):

Lit. b (Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte „Es wird folgender Abs. 4 angefügt:“ lauten.

Zu Z 10 (§ 8):

Lit. a (Abs. 1):

Es sollte „Gebäude, Gebäudeteile“ (statt „Gebäuden, Gebäudeteilen“) lauten. Ferner wird angeregt, die Novellierungsanordnungen lit. a und b zusammenzufassen.

Zu Z 11 (§ 9):

Lit. b und c (Abs. 3 und 4):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen lit. b und c zusammenzufassen.

Zu Z 12 (§ 9a samt Überschrift):

Auf das fehlende (geschützte) Leerzeichen in der Bezeichnung „§9a“ in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen

Zu Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „bzw.“ in Rechtstexten nach Möglichkeit vermieden werden sollte; zu prüfen wäre, ob stattdessen mit dem Wort „und“ oder „oder“ das Auslangen gefunden werden kann (vgl. LRL 26). (Dies gilt

auch für die Verwendung dieses Ausdrucks in § 10 Abs. 1 [Z 14 des Entwurfes], § 11 Abs. 1 [Z 15 lit. a des Entwurfes], § 13a Abs. 8 {Z 20 des Entwurfes] und § 109 Abs. 3 Z 19 [Z 40 lit. e des Entwurfes].) In den Abs. 5 und 6 sollte es „gemäß“ statt „iSd“ bzw. „gem.“ lauten (vgl. zur Verwendung von Abkürzungen in Rechtstexten LRL 148 sowie Anhang 1 zu den LRL).

In Abs. 6 erscheint der Verweis auf den „letzten Halbsatz“ von Abs. 4 unpräzise und der letzte Satz sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu Z 14 (§ 10 Abs. 1):

Am Beginn des neuen Wortlautes sollte es „Bei der Ausübung von Rechten...“ lauten.

Zu Z 15 (§ 11):

Lit. a (Abs. 1):

Da lediglich der erste Satz des Abs. 1 neu gefasst wird, sollte am Beginn des neuen Wortlautes die Bezeichnung „(1)“ entfallen. Beim zweiten Zitat sollte es – ebenso wie beim ersten – „nach den §§“ lauten.

Zu Z 20 (§ 13a samt Überschrift):

In Abs. 4 (sowie in § 13c Abs. 4 [Z 21 des Entwurfes]) sollte es „gemäß“ statt „iSd“ und in Abs. 7 „insbesondere“ statt „insb“ lauten (vgl. zur Verwendung von Abkürzungen in Rechtstexten LRL 148 sowie Anhang 1 zu den LRL). Ferner sollte es beim Zitat in Abs. 7 „gemäß den §§“ lauten.

Zu Z 21 (§§ 6a und 6b samt Überschriften):

§.13c:

In Abs. 4 sollte das Wort „bis“ ausgeschrieben werden (vgl. LRL 147).

Zu Z 22 (§ 16a Abs. 9):

Der neue Wortlaut sollte „Die Regulierungsbehörde kann“ lauten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Wort „festlegen.“ nicht am Ende der Z 6, sondern in einer neuen Zeile nach der Aufzählung (formatiert mit der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“; vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien) stehen sollte.

Zu Z 23 (§ 17 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es „durch die Wortfolge“ lauten.

Zu Z 27 (§ 25 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es „durch die Wortfolge“ lauten. Das überflüssige Wort „ersetzt“ vor dieser Wendung sollte entfallen.

Zu Z 28 (§ 25 Abs. 3):

Die angeordnete Änderung könnte in die Novellierungsanordnung 27. aufgenommen werden. Zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „91“ sollte ein geschütztes Leerzeichen verwendet werden.

Zu Z 29 (§ 25d Abs. 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung sollte nach dem Muster „§ 25d werden“ folgende Abs. 3 und 4 angefügt:“ gestaltet werden. (Dies gilt ebenso für die Novellierungsanordnungen 46. [§ 133 Abs. 15] und 47. [§ 137 Abs. 7].) Es wird angeregt, in Abs. 3 das Wort „höchstens“ statt „maximal“ zu verwenden und in Abs. 4 den Verweis auf die Vorschriften „nach diesen Bestimmungen“ durch konkrete Angabe von Paragraphen und Absätze zu präzisieren (letzteres gilt ebenso für § 104 Abs. 6 [Z 38 des Entwurfes]).

Zu Z 31 (§ 37 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es „durch die Wortfolge“ lauten.

Zu Z 32 (§ 50 Abs. 1):

Auf das fehlende Leerzeichen nach dem Ausdruck „23 Abs. 2“ wird hingewiesen.

Zu Z 34 (§ 83):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Der bisherige Text des § 83“ lauten. In Abs. 2 sollte in der Bezeichnung „Funksende- und Funkempfangsanlagen“ ein Bindestrich statt des Gedankenstrichs verwendet und nach der Wendung „möglich ist“ im Einleitungsteil sollte ein Beistrich gesetzt werden. Das Wort „und“ am Ende der Z 1 sollte durch einen Beistrich ersetzt werden und für den Schlussteil nach der Aufzählung ist die Formatvorlage „55_SchlusssteilAbs“ zu verwenden (vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 36 (§ 86 Abs. 4):

Das Leerzeichen vor der Gliederungsbezeichnung „(4)“ sollte entfallen. Im Hinblick auf das Erstzitat in § 72 Abs. 1 sowie die Anordnung in § 134 kann der Langtitel des zitierten Gesetzes durch die Abkürzung „FTEG“ ersetzt werden und die Fundstellenangaben in den Zitaten können entfallen. Nach der Wendung „Wirtschaftsakteure sind verpflichtet“ sollte ein Beistrich ergänzt werden.

Zu Z 37 (§ 100 Abs. 1):

Der Verweis auf § 1 KSchG sollte nach Möglichkeit präzisiert werden.

Zu Z 39 (§ 100 Abs. 2):

Auf das fehlende (geschützte) Leerzeichen in den Bezeichnungen „§13c“ in Z 1 und 2 wird hingewiesen. Der Satzpunkt am Ende der Z 1 sollte durch ein Semikolon ersetzt werden.

Zu Z 40 (§ 109 Abs. 3):*Lit. c (Z 11):*

Im neuen Text sollte zwischen dem Ausdruck „Abs.“ und der Ziffer „3“ ein geschütztes Leerzeichen verwendet werden.

Lit. d (Z 11):

Auf die durchgehende Verwendung typographischer Anführungszeichen sollte geachtet werden (vgl. Punkt 4.2.3 der Layout-Richtlinien). Dies gilt auch für die Novellierungsanordnung 47 (§ 136 Abs. 15).

Lit. e (Z 19):

Die Wortfolge „der Maßgabe nach“ kann entfallen.

Zu Z 42 (§ 117 Z 7):

Im neuen Text sollte zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „47“ ein geschütztes Leerzeichen verwendet werden.

Zu Z 45 (§ 122):

Lit. a (Abs. 1 Z 2):

Es sollte aus sprachlicher Sicht „einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer solchen Verordnung erlassenen Bescheides“ lauten.

Lit. c (Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es „erster Satz“ (statt „Satz 1“) lauten.

Zu Z 47 (§ 133 Abs. 15):

Zum in dieser Bestimmung angeordneten Außerkrafttreten des § 65 Abs. 2 letzter Satz wird auf die im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, enthaltenen Empfehlungen zur Rechtstechnischen Gestaltung des Außerkrafttretens von Normen (Anhang 2 Pkt. 4 zu den LRL) hingewiesen.

Im vorliegenden Fall wird empfohlen, zunächst im Rahmen der fortlaufenden Novellierungsanordnungen die Aufhebung der entsprechenden Regelung anzuordnen (zB „XX. § 65 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.“) und am Ende der Novelle in § 137 Abs. 7 oder in einem eigenen Abs. den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu regeln: „(X) § 65 Abs. 2 zweiter Satz tritt Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“).

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz

Die letzte Änderung des KommAustria-Gesetzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 86/2015.

Zu Z 1 und 2 (§ 34 Abs. 1 und 1a):

Es erscheint unklar, warum ein neuer Abs. 1a geschaffen wird und nicht der Gesamtbedarf in Abs. 1 („neu“) festgelegt wird. Die Erläuterungen enthalten keine Anhaltspunkte, warum diese kompliziertere Additionsanordnung (für offenbar die Hälfte des jährlich zusätzlich notwendig werdenden Betrags) eingefügt wird. Selbst wenn dies an einer unterschiedlichen Indexierung (VPI 2005 bzw. VPI 2010) liegen

sollte, könnte wohl mit einer einfacheren Neufassung des Abs. 1 das Auslangen gefunden werden.

Zu Z 3 (§ 45 Abs. 12):

§ 45 Abs. 12 regelt bereits das Inkrafttreten der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2015; falls zwischenzeitlich keine weitere Novellierung geplant ist, wäre daher ein Abs. 13 anzufügen. Die Novellierungsanordnung sollte nach dem Muster „§ 45 wird folgender Abs. 13 angefügt:“ gestaltet werden.

Zu § 46:

Falls entgegen der obigen Anmerkung, die Schaffung eines neuen Abs. 1a im § 34 beibehalten werden sollte, wird angeregt, in § 46 auch die Zuständigkeit (wohl des Bundesminister für Finanzen) zur Vollziehung für diesen neuen Absatz klarzustellen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte der Bindestrich vor der Abkürzung „FTEG“ durch einen Gedankenstrich ersetzt und nach der Angabe der Fundstelle ein Beistrich ergänzt werden (vgl. LRL 145).

Zu Art. 4 (Änderung des Postmarktgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte nach dem Kurztitel (getrennt durch einen Gedankenstrich) die Abkürzung „PMG“ und nach der Angabe der Fundstelle ein Beistrich ergänzt werden (vgl. LRL 145).

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 3 und 4):

Im Zitat in Abs. 4 sollte es „des Telekommunikationsgesetzes 2003“ lauten (vgl. LRL 136).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Abschnitt „**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes**“ kann der drittletzte Absatz entfallen, da dessen Inhalt bereits im vierten Absatz enthalten ist.

Bei der erstmaligen Zitierung von Rechtsvorschriften sollten diese mit ihrem Titel (allenfalls Kurztitel) und der Abkürzung sowie der Fundstelle der Stammfassung und der anzuwendenden Fassung angegeben werden (vgl. LRL 131 ff). Bei der Zitierung der Richtlinie 2014/61/EU im zweiten Absatz ist auf die Rz 54 f des EU-Addendums Bedacht zu nehmen.

Das Zitat am Ende des vierten Absatzes sollte überprüft werden (gemeint wohl: „§§ 13a und 13b TKG 2003“).

Bei der Aufzählung der Faktoren für die Kostensenkung sollten zur besseren Übersichtlichkeit Aufzählungszeichen verwendet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Bei der erstmaligen Zitierung von Rechtsvorschriften sollten diese mit ihrem Titel (allenfalls Kurztitel) und der Abkürzung sowie der Fundstelle der Stammfassung und der anzuwendenden Fassung angegeben werden (vgl. LRL 131 ff). Bei der Zitierung von Unionsrechtsvorschriften ist auf die Rz 53 ff des EU-Addendums Bedacht zu nehmen.

Bei der Verwendung der Abkürzung „zB“ sollten die Abkürzungspunkte entfallen (vgl. Anhang 1 zu den LRL).

Der Besondere Teil der Erläuterungen sollte im Hinblick auf Schreibversehen und korrekte Interpunktions überprüft werden.

Zu § 3 Z 4a, 5a, 5b, 9a und Z 26 – 35:

Der zweite Satz der Anmerkung zu Z 29 sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 4a:

Bei der erstmaligen Verwendung des Begriffs „NGA-fähig“ sollte klargestellt werden, was die Abkürzung „NGA“ bedeutet.

Die Aufzählung (Absätze „bis 2018...“ und „bis 2020“) sollte durch Verwendung von Aufzählungszeichen (sowie eine allfällige Einrückung) sichtbar gemacht werden. Die Abkürzung „HH“ (gemeint sein dürften Haushalte) sollte ausgeschrieben werden.

Zu § 6 Abs. 1, 3 und 4:

Die Wendung „/Alternativvorschlag zu unterbreiten“ im zweiten Absatz kann entfallen.

Zu § 23 Abs. 3:

Zu prüfen wäre, ob anstelle der Fremdwörter „Directrouting“ und „Onwardrouting“ allenfalls treffende deutsche Ausdrücke verwendet werden können (vgl. LRL 32).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf S 29 f angeführten Bestimmungen bereits auf S 25 f enthalten sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

11. September 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert
7/8/2014 11:44:33 AM, Schluesselname: Pkw (elektronische Version)
TTI3/4Z88v+MwwDCmTgqbr+VkJMEMKecJDij7GNhdSC+lgVIUnS76m2th85B+KqRmds
BL6I+kSxPbP7N85fmgNKge5kZ4Yw++uyM/sfu6EnmmMYcDugg9yYypG8IrLMPHMsIDJ
uxs64LQHAp7WmHOL8puHexYe5OOPgoKmqXtYzRqp6sFuOy9V+QOi+Rx BjwmrEo/IxP
0GcCTONkecqYW5FHeQVTX3v97Wb1s+KeLOKIBC7bpLOc5RaX01D4Lj6Q6ZEBitwnkXV
V89pWRw==



Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-09-11T09:48:07+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung